Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/12/21 Bkd18/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1992

Norm

DSt 1990 §2 Abs5

Rechtssatz

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine absolute Strafbarkeitsverjährung, sodaß - anders als nach§ 31 Abs 3 VStG - auch die Zeit eines Verfahrens vor dem VfGH einzurechnen ist. Der Lauf der zehnjährigen Frist wird daher durch ein anhängiges Verfahren vor dem VfGH weder unterbrochen noch gehemmt.

Entscheidungstexte

- Bkd 18/88
  Entscheidungstext OGH 21.12.1992 Bkd 18/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0056575

Dokumentnummer

JJR_19921221_OGH0002_000BKD00018_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at